

Antrag

auf Gewährung von Leistungen in besonderen Fällen aus Mitteln der Länder bei einem Schwangerschaftsabbruch, für den kein Leistungsanspruch gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse besteht

Name: (Vorname) [] (Nachname) [] geb.: []

Anschrift: (PLZ) [] (Wohnort) [] Wohnsitz nicht in NRW
(Straße) [] Wohnsitz in NRW

Gemäß § 21 b Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (SGB I) ist die Krankenkasse für Leistungen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (§21 Absatz 1 SchKG) zuständig. Für die Entscheidung über die Leistungserbringung und die Abrechnung der Kosten benötigen wir die im Antrag erfragten Angaben. Hierzu gehört nach § 21 Absatz 3 SchKG auch die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Nach §§ 60 ff SGB I sind Sie verpflichtet, die erbetenen Angaben zu machen. Solange diese nicht vorliegen, dürfen wir die Leistung bzw. den Berechtigungsschein versagen.

1. Sind Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse als Pflicht-, freiwilliges Mitglied oder als Familienangehöriger versichert?

nein

ja, bei der

[] []

(Name und Anschrift der Krankenkasse)

2. Beziehen Sie zurzeit eine der unten ① genannten Leistungen?

nein

ja, welche

[] [] Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

von welcher Stelle

3. Sind Sie in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung untergebracht und werden die Kosten von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen?

nein

ja

Die folgenden Fragen sind zu beantworten, wenn die Fragen 2 und 3 mit NEIN beantwortet worden sind.

4. Wie hoch ist Ihr im letzten Kalendermonat erzielttes Nettoeinkommen ② einschließlich einmaliger Zuwendungen, wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld usw.?

[] EUR

5. Steht Ihnen persönlich kurzfristiges verwertbares Vermögen ③ zur Verfügung?

nein

ja, in Höhe von

[] EUR

- Wohnsitz nicht in NRW
 Wohnsitz in NRW

6. Sind Sie Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, die

6.1 unter 18 Jahre alt sind und in Ihrem Haushalt leben?

nein ja

Anzahl Kinder

6.2 Sie überwiegend unterhalten? ④

nein ja

Anzahl Kinder

7. Wie hoch sind die Kosten der Unterkunft (Miet-, Neben-, Heiz-, Pensions-, Hotelkosten, tatsächliche Aufwendungen für Wohneigentum)?

EUR

7.1 Im Haushalt leben insgesamt wie viele Personen:

Anzahl Personen

8. Fallen bei den Kosten der Unterkunft kostensenkende Leistungen (Wohngeld, Wohnzuschuss) an?

nein ja

EUR

Ich bin tagsüber unter Telefon-Nr. zu erreichen (freiwillige Angabe).

Ich versichere, dass ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Änderungen in den Lebens-, Einkommens und Vermögensverhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, werde ich unverzüglich anzeigen.

_____, den _____

Hinweise:

(Unterschrift)

- ① Hilfe zum Lebensunterhalt durch Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- ② Das Einkommen Ihres Ehegatten oder Ihrer Eltern, wenn Sie noch in deren Haushalt leben sollten, ist **nicht** anzugeben. Zum Einkommen zählen alle Einnahmen aus unselbständiger Arbeit, selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung, Renten, Versorgungsbezüge, Unterhaltszahlungen, die Sie von einer anderen Person erhalten sowie Entgeltersatzleistungen (z.B. Kranken-, Verletzen- und Übergangsgeld). Zu den Entgeltersatzleistungen zählt auch das Elterngeld. Erhält die Anspruchstellerin jedoch nur den Sockelbetrag von 300,00 Euro ist dieser nicht zu berücksichtigen.
- ③ Dazu zählen Ersparnisse, Abfindungen oder sonstige Geldanlagen von mehr als 2.600,00 EUR. Ggf. erhöht sich dieser Grenzbetrag um 256,00 EUR für jede Person, die von Ihnen überwiegend unterhalten wird.
- ④ Hier zählen nur Kinder, die nicht schon unter 6.1 fallen.